

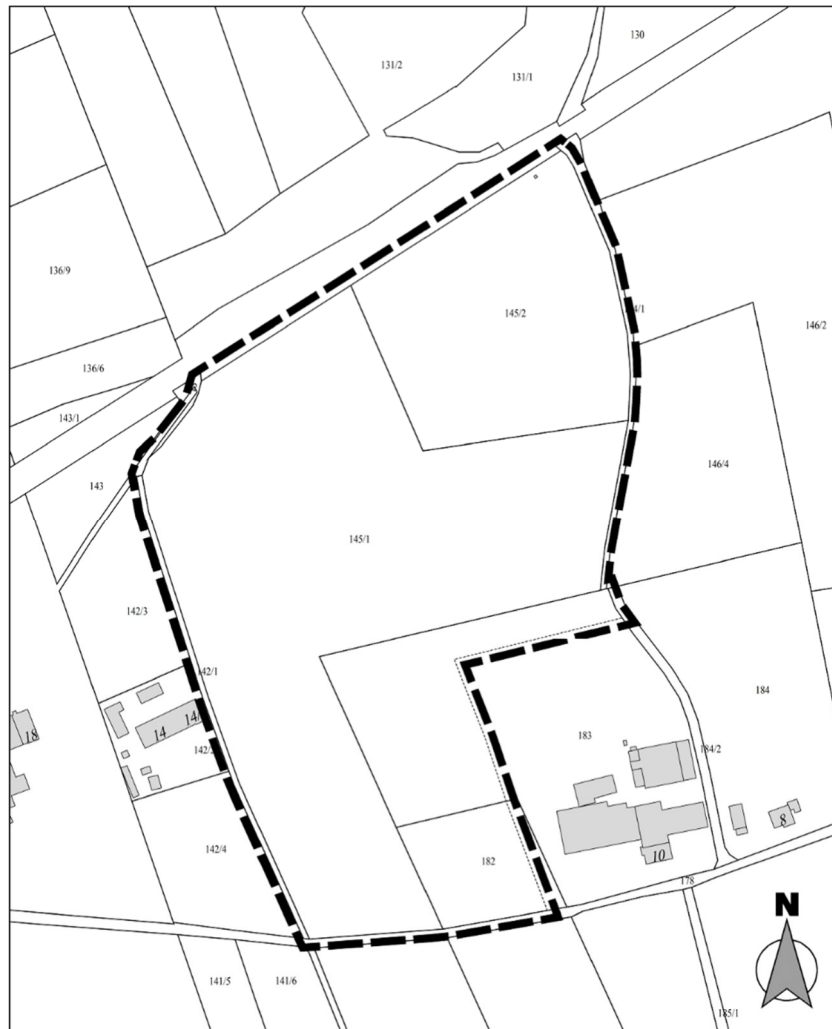


Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Großflächige Photovoltaikanlage Reichenhofen – Hinterstriemen"

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Großflächige Photovoltaikanlage Reichenhofen – Hinterstriemen" beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 145/1, 145/2, 182 (Teilfläche) und 183 (Teilfläche) der Gemarkung Reichenhofen. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich.



Ziele und Zwecke der Planung:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage
- Geordnete Bebauung des Plangebietes mit einer großflächigen Photovoltaikanlage und seinen erforderlichen Einrichtungen
- Sicherstellung einer nachhaltigen Nutzung und ökologischen Aufwertung der Fläche

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise:

Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, den 14.02.2023
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister